

BMASGK-464.104/0004-VII/B/10a/2018
zur Veröffentlichung bestimmt!

BMEIA-4.36.09/0001-III.7/2018

40/7

**IAO-Vorlageverfahren; Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz;
Bericht an den Nationalrat zur Kenntnisnahme**

Vortrag an den Ministerrat

Die Internationale Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer 101. Tagung am 14. Juni 2012 die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, angenommen.

Jedes IAO-Mitglied ist auf Grund der IAO-Verfassung verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 lit. b des von Österreich ratifizierten IAO-Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, 1976 (BGBl. Nr. 238/1979 idF BGBl. III Nr. 102/2015) sind die Vorschläge im Zusammenhang mit der Vorlage von IAO-Übereinkommen, -Protokollen und -Empfehlungen mit den maßgebenden Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerverbänden und Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberverbänden zu beraten.

Die Bundesarbeitskammer betonte in ihrer Stellungnahme, dass die Soziale Sicherheit ein wichtiges und unverzichtbares Instrument zur Verhinderung von Armut, sozialer Ausgrenzung sowie zur Förderung von Chancengleichheit sei. Die Wirtschaftskammer

Österreich (WKO) hob in ihrer Stellungnahme das hohe Niveau an sozialem Schutz in Österreich hervor.

Die Empfehlung Nr. 202 betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, bietet in erster Linie Orientierungshilfe für jene Staaten, die soziale Sicherheitssysteme erst aufbauen oder ausweiten. Bereits bestehende Normen der IAO über soziale Sicherheit werden ergänzt und den Mitgliedstaaten flexible, sinnvolle Leitlinien zur Errichtung von Mindestschutzniveaus im Rahmen umfassender Systeme der sozialen Sicherheit, die an innerstaatliche Umstände und Entwicklungsstadien angepasst sind, geboten. Bedeutung hat dieses Instrument vor allem für Entwicklungs- und Schwellenländer; Länder mit ausgeprägten bestehenden Sicherheitssystemen, wie die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sind allenfalls durch Anregungen zur Lückenschließung und zum Ausbau des Schutzniveaus berührt.

Die Gegenüberstellung der nationalen Rechtslage und Praxis mit den Bestimmungen der Empfehlung Nr. 202 zeigt, dass Österreich einen breiten sozialen Basisschutz bietet. Für Österreich stellt sich daher weniger die Frage des Ausbaus des Schutzniveaus, sondern wie das bestehende hohe Niveau gehalten werden kann.

Zur Erfüllung der Vorlagepflicht gemäß Art. 19 der IAO-Verfassung stellen wir gemeinsam den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den Bericht über die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, genehmigen,
2. die beteiligten Bundesministerinnen und Bundesminister einladen, bei allfälligen künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Gebiet die Bestimmungen der vorliegenden internationalen Urkunde so weit wie möglich zu berücksichtigen, und
3. den Bericht dem Nationalrat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung weiterleiten.

Wien, am 9. November 2018

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

Dr.ⁱⁿ Karin Kneissl